



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

# Die Härtefallkommission in Niedersachsen

## Arbeitshilfe für Härtefalleingaben

der Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

**Stand: März 2017**

**Die Arbeitshilfe wurde erarbeitet von:**

**Bernd Tobiassen, DRK Aurich**

**Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission**

**Herausgeber:**

**Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.**

**Gruppenstr. 4**

**30159 Hannover**

**Tel. (05 11) 85 20 99**

**Telefax (05 11) 2 83 47 74**

**[www.lag-fw-nds.de](http://www.lag-fw-nds.de)**

**E-Mail: [info@lag-fw-nds.de](mailto:info@lag-fw-nds.de)**

**Gefördert durch:**



**Niedersachsen**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort des Herausgebers</b>	<b>4</b>
<b>Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Härtefallkommission</b>	<b>5</b>
<b>Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission</b>	<b>6</b>
<b>Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?</b>	<b>7</b>
<b>An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?</b>	<b>8</b>
<b>Erforderliche Unterlagen, Formalitäten</b>	<b>8</b>
<b>Entscheidung über die Annahme einer Eingabe</b>	<b>10</b>
<b>1. Schritt: Prüfung von Nichtannahmegründen</b>	<b>10</b>
Ausländer/in noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet	<b>10</b>
Nds. Ausländerbehörde nicht zuständig (z. B. Dublin-Fälle)	<b>11</b>
Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafen	<b>12</b>
Abschiebungstermin, Belehrung zur HFK durch Ausländerbehörde	<b>13</b>
keine Belehrung, sonstige Nichtannahmegründe	<b>15</b>
<b>2. Schritt: Entscheidung des Vorprüfungsgremiums</b>	<b>16</b>
<b>Aus der Akte muss ein Gesicht herauschauen - ausführliche Begründung der Härtefalleingabe</b>	<b>16</b>
<b>Entscheidungskriterien bei:</b>	
kurzer Aufenthalt in Deutschland	<b>19</b>
zielstaatsbezogene Gründe aus dem Asylverfahren	<b>19</b>
Abschiebungshindernisse oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen	<b>20</b>
Straftaten	<b>21</b>
wiederholte Härtefalleingabe	<b>22</b>
Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis	<b>22</b>
allgemeines Aufenthaltsrecht, z. B. Eheschließung, Bleiberechtsregelung	<b>23</b>
Opfer rechter Gewalt	<b>24</b>
<b>Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts</b>	<b>25</b>
<b>Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht</b>	<b>26</b>
<b>Verfahrensschritte</b>	<b>27</b>
<b>Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens</b>	<b>28</b>
<b>Vorrangige Bleiberechtsregelungen:</b>	
gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)	<b>29</b>
Erwachsene und Familien (§ 25b AufenthG)	<b>31</b>
Anspruchsduldung bei Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)	<b>32</b>
Aufenthaltserlaubnis nach Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	<b>34</b>
<b>Formular für Personalangaben und Härtefallbegründung</b>	<b>36</b>
<b>Formulare für Einverständniserklärung und Vollmacht</b>	<b>38</b>
<b>Checkliste für eine Härtefalleingabe</b>	<b>40</b>
<b>Erlass des Innenministeriums vom 29.09.2016 zum Härtefallverfahren</b>	<b>41</b>
<b>Kontaktdaten HFK und Fachberatung, weitere Info-Quellen</b>	<b>44</b>

## Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Mit dieser inzwischen sechsten Ausgabe der Arbeitshilfe für Härtefalleingaben bietet die LAG der Freien Wohlfahrtspflege eine umfassende Hilfe zur Erstellung von Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission.

Die Hinweise in dieser Arbeitshilfe stützen sich auf die langjährige Erfahrung der LAG-Vertreter in der Härtefallkommission und detaillierte Kenntnisse über die Entscheidungskriterien, den Ablauf des Verfahrens und die Regelungen in der Härtefallkommissionsverordnung.

Die Regelungen der Verordnung werden in der Arbeitshilfe ausführlich dargestellt und erläutert. Für eine gute Erfolgsaussicht kommt es aber vor allem auf die Qualität einer Härtefalleingabe an.


Das von der Härtefallkommission gewählte Vorprüfungsgremium entscheidet darüber, ob eine Eingabe zur Beratung angenommen wird, ob also überhaupt ein Härtefallverfahren durchgeführt wird. Manche Härtefalleingaben scheitern allein schon deshalb an der Vorprüfung, weil keine ausreichende Begründung vorgetragen wird.

Die Arbeitshilfe stellt daher ausführlich die Anforderungen an die Erfolgsaussichten einer Eingabe dar. Die Hinweise sollen aber auch dazu beitragen, einschätzen zu können, in welchen Fällen eine Härtefalleingabe voraussichtlich nur geringe Chancen hat. Ebenso werden mögliche Alternativen zum Härtefallverfahren erläutert.

Wir hoffen, Flüchtlingen und ihren Unterstützern mit dieser Arbeitshilfe eine nützliche Hilfestellung für die Erstellung von Härtefalleingaben geben zu können.

Für weitergehende Fragen und Einzelfallberatung kann die Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission angefragt werden, die zum 01.08.2016 von der LAG der Freien Wohlfahrtspflege bei kargah e.V. - Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit e. V. in Hannover und beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Aurich e. V., eingerichtet wurde. Die Fachberatungsstelle wird durch das Land Niedersachsen finanziert.

Hannover, im März 2017



Hanna Naber, Vorsitzende der LAG FW

## Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission

Die Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission ist eine Einrichtung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW) in enger Kooperation mit dem Verein für interkulturelle Kommunikation, Flüchtlings- und Migrationsarbeit kargah e. V. in Hannover und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Aurich e. V.

Aufgaben der Fachberatungsstelle sind insbesondere:

- Fachberatung und Information zum Härtefallverfahren für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlings- und Migrationsarbeit
- Einzelfallberatung für Hilfesuchende und ihre Unterstützer/innen
  - Beratung zu konkreten fallbezogenen Anfragen und bei der Erstellung von Eingaben
  - Information und Beratung zu ggf. vorhandenen Alternativen zur Härtefalleingabe
  - Vermittlung von Hilfen und weitergehende Beratung bei Fällen, die nicht ins Härtefallverfahren gehören
- Erstellung von Informationsmaterialien zum Härtefallverfahren
- Vorträge und Informationen bei Netzwerktreffen und Veranstaltungen

Die Fachberatungsstelle ist unabhängig von der Niedersächsischen Härtefallkommission und kann im Vorfeld einer möglichen Härtefalleingabe sowie auch begleitend zum Härtefallverfahren um Rat angefragt werden. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Die Fachberatungsstelle wird vom Land Niedersachsen gefördert.



**kargah e. V.**

**Frau Carmen Schaper**

**Zur Bettfedernfabrik 1  
30451 Hannover**

**Tel. 05 11/12 60 78-13**

**Mobil 01 76/47 63 60 54**

**Fax 05 11/12 60 78-23 29**

**Mail: [fachberatung-hfk@kargah.de](mailto:fachberatung-hfk@kargah.de)**

**Internet: [www.kargah.de](http://www.kargah.de)**

In der Regel telefonisch erreichbar:

Montag, Dienstag 13:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch - Freitag 10:00 – 13:00 Uhr



**DRK-Kreisverband Aurich e. V.**

**Herr Bernd Tobiassen**

**Schmiedestr. 13  
26603 Aurich**

**Tel. 0 49 41/6 97 26 40**

**Fax 0 49 41/93 35 23**

**Mail: [fachberatung-hfk@ewe.net](mailto:fachberatung-hfk@ewe.net)**

**Internet: [www.drk-kv-aurich.de](http://www.drk-kv-aurich.de)**

In der Regel telefonisch erreichbar:

Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr

15:30 – 20:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

# Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

## § 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

*<sup>1</sup>Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).*

*<sup>2</sup>Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.*

*<sup>3</sup>Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.*

**<sup>4</sup>Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.**

## § 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

*<sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.*

**<sup>2</sup>Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.**

**<sup>3</sup>Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.**

*<sup>4</sup>Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.*

Wie aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (fettgedruckter Text) hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig. Das bedeutet, dass die Kommission selbst entscheiden kann, ob sie eine Härtefall-eingabe zur Beratung annimmt und sich in einem Härtefallverfahren damit befasst.

Wird ein Härtefallverfahren durchgeführt und die Eingabe dann von der Härtefallkommission zugunsten der betreffenden Person oder Familie entschieden, richtet die Kommission ein **Härtefallersuchen** an den Innenminister (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Der **Innenminister entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt er zu, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG an.

Das Härtefallverfahren ist eine im Aufenthaltsgesetz verankerte, aber **nicht justiziable Sonderregelung**. Es wurde für besondere Fälle geschaffen, wenn ein Aufenthaltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

Aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (siehe fettgedruckter Wortlaut auf vorheriger Seite) ergibt sich, dass gegen Entscheidungen im Härtefallverfahren **keine Rechtsmittel** eingelegt werden können. Widerspruch oder Klage gegen eine ablehnende Entscheidung sind nicht möglich.

Deshalb ist es unerlässlich, der Härtefallkommission rechtzeitig alle für eine Härtefallentscheidung relevanten Gründe ausführlich, detailliert und anschaulich vorzutragen.

## Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

Die Härtefallkommission kann nach § 23 a Abs. 1 AufenthG nur dann tätig werden und sich mit einer Härtefalleingabe von AusländerInnen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn ein Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist, ein Aufenthaltstitel nicht erteilt, nicht verlängert oder widerrufen wurde und kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall geht es um die Situation **geduldeter** Flüchtlinge.

Eine **Duldung** wird erteilt, wenn trotz bestehender Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung noch nicht vollzogen werden kann, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen noch nicht ergriffen wurden oder tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel** und begründet deshalb **keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**. Entfällt das Abschiebungshindernis, kann der Aufenthalt ohne weiteres beendet werden.

Neben den Fällen geduldeter Flüchtlinge kann es auch Härtefälle bei AusländerInnen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z. B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung) oder eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Erteilungsverbot nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 AufenthG nicht erhalten können.

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige AusländerInnen statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung bekommen oder auch gar keine Bescheinigung mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

Zu Personen, die in einer Kirchengemeinde Schutz gefunden und ins *Kirchenasyl* aufgenommen wurden, hat das Innenministerium klargestellt, dass diese nicht als untergetaucht gelten, sofern die Ausländerbehörde über den Aufenthaltsort informiert ist („offenes Kirchenasyl“).

# An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?

Ausreisepflichtige Ausländer/innen oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z. B. ehrenamtliche Unterstützer/innen, Beratungsstellen, Rechtsanwälte/innen) können sich an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden.

Möglich ist es aber auch, eine Eingabe direkt an ein Mitglied der Härtefallkommission zu richten. Ist dieses Mitglied bereit, den Fall zu übernehmen, leitet das Mitglied die Eingabe an die Geschäftsstelle weiter. Dazu sind alle Mitglieder (also auch die stellvertretenden Mitglieder) befugt.

Nach Eingang der Härtefalleingabe bei der Geschäftsstelle informiert diese die zuständige Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde wartet dann das Verfahren bei der Härtefallkommission ab.

Zunächst prüft die Geschäftsstelle, ob nach der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) Gründe vorliegen, die einem Härtefallverfahren entgegenstehen (Nichtannahmegründe, siehe Seite 10 bis 15).

Liegen keine Nichtannahmegründe vor, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt, das dann darüber entscheidet, ob die Eingabe zur Beratung angenommen wird und sich die Härtefallkommission damit befassen soll.

Wird die Eingabe zur Beratung angenommen, teilt die Geschäftsstelle die Eingabe einem Mitglied zur Vertretung in der Härtefallkommission zu. Bei der Verteilung wird berücksichtigt, welches Mitglied wie viele Eingaben übernommen hat.

Wurde die Eingabe direkt über ein Mitglied an die Härtefallkommission gerichtet und nach Prüfung der Nichtannahmegründe vom Vorprüfungsgremium zur Beratung angenommen, ist dieses Mitglied für das Härtefallverfahren federführend zuständig und vertritt die Eingabe in der Härtefallkommission.

## Erforderliche Unterlagen, Formalitäten

Auf der Internetseite der Härtefallkommission ist ein Formular für eine Härtefalleingabe zu finden, siehe unter: [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de). Dort ist auch eine Word-Version zu finden, die man als Vordruck verwenden und darin schreiben kann.

In dem Formular sind Kästchen für die Angaben zu den individuellen Härtefallgründen und zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen. Die angezeigte Größe des für die Begründung vorgesehenen Kästchens reicht auf keinen Fall aus, um die Härtefallgründe nachvollziehbar darzustellen! Verwendet man aber die Word-Version des Formulars, erweitert sich das Kästchen beim Schreiben, so dass man so viel schreiben kann, wie man für die Begründung braucht.

Dieses Formular ist nicht verpflichtend, so dass man die Eingabe auch auf eigenem Briefkopf oder mit einem eigenen Begleitschreiben verfassen kann.

Es müssen aber immer die **persönlichen Daten aller betroffenen Personen** (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit) in der Eingabe angegeben werden. Wird die Eingabe durch eine/n **Bevollmächtigte/n** eingereicht, sind auch die Personalien dieser Person anzugeben.



Erforderlich ist es auf jeden Fall, dass die betroffenen Personen eine **Einverständniserklärung** zur Datenverarbeitung und -weitergabe und Akteneinsicht unterschreiben (Formular auf Seite 38).

Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefall-eingabe einzureichen, muss außerdem eine schriftliche **Vertretungsvollmacht** unterschrieben werden (Formular auf Seite 39).

Es ist darauf zu achten, dass die **Einverständniserklärung und Vollmacht von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** und **im Original** übersandt werden. Wenn diese fehlen und noch angefordert werden müssen, geht Zeit verloren, bis eine vollständige Eingabe bei der Geschäftsstelle vorliegt.

Die Einverständniserklärung und Vollmacht sind auf der Internetseite der Härtefallkommission zu finden ist.

## **Eingabe durch eine bevollmächtigte Person**

Hinsichtlich der **Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person** gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (ehrenamtliche Unterstützer/innen, Nachbarn, Arbeitgeber, Lehrer/innen, Pastor/innen usw.) als auch Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle oder Rechtsanwälte/innen.

Beim Härtefallverfahren kommt es nicht auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Kenntnisse an, so dass in diesem Verfahren keine anwaltliche Vertretung notwendig ist.

Es ist vor allem wichtig, dass die/der Bevollmächtigte die betroffene/n Person/en möglichst gut persönlich kennt und ihr Alltagsleben, die sozialen Kontakte und Aktivitäten und die persönlichen Umstände in der Eingabe darstellen kann.

## **Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.**

Eine Eingabe kann durch **schriftliche Stellungnahmen** (z. B. Verein, Schule, Arbeitgeber, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von Freunden, Nachbarn u. a., **Unterschriftenlisten** usw. unterstützt werden. Diese können helfen, die Integration und sozialen Bindungen zu veranschaulichen und zu belegen.

Werden solche Stellungnahmen und Briefe nicht bereits mit der Eingabe vorgelegt, können diese auch nachgereicht werden. Diese Schreiben sollten mit Namen und Adressen, Datum und Unterschrift sowie der Eingabe-Nummer (wenn bekannt) versehen sein.

Aktuelle Informationen und Unterlagen, die sich während des laufenden Härtefallverfahrens ergeben, können und sollen jederzeit bei der Geschäftsstelle nachgereicht werden.

## **Zur inhaltlichen Begründung einer Härtefalleingabe siehe ab Seite 16**

# Entscheidung über die Annahme einer Eingabe

## 1. Schritt: Prüfung von Nichtannahmegründen

Wird (über ein Mitglied oder direkt an die Geschäftsstelle) eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, prüft die Geschäftsstelle zunächst, ob mögliche Nichtannahmegründe der Durchführung eines Härtefallverfahrens entgegenstehen.

Bis zur Entscheidung, ob eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen wird, wird eine Abschiebung zurückgestellt.

Werden **Nichtannahmegründe** nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO festgestellt, kann eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen (also **kein Härtefallverfahren** durchgeführt) werden. Darüber entscheidet die Vorsitzende der Härtefallkommission.

Liegen solche Nichtannahmegründe nicht vor, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt. Das Vorprüfungsgremium entscheidet dann, ob die Eingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll (siehe dazu ab Seite 16).

### Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO:

Die Erläuterung der Nichtannahmegründe richtet sich in der hier dargestellten Reihenfolge nicht nach der Nummerierung in § 5 Abs. 1 NHärteKVO, sondern nach ihrer Relevanz in der Praxis.

#### Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- **die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält.** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)

Generell werden Eingaben von AusländerInnen mit einer Aufenthaltsdauer unter 18 Monaten nicht angenommen. Von diesem Nichtannahmegrund kann aber in besonderen Einzelfällen abgesehen werden.

Die Vorsitzende der Härtefallkommission kann Ausnahmen zulassen, wenn sie es aufgrund der besondere Umstände eines Einzelfalles für geboten hält (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der aktuelle Aufenthalt zwar noch keine 18 Monate andauert, die/der Betroffene aber bereits in der Vergangenheit längere Aufenthaltszeiten in Deutschland hatte (z. B. als Kind oder Jugendlicher in Deutschland aufgewachsen, dann ausgereist und jetzt wieder eingereist). Dann können sich Härtefallgründe möglicherweise aus dem früheren Aufenthalt ergeben, ohne dass es auf die jetzt erst kurze Aufenthaltsdauer ankommt.

In Einzelfällen sind Eingaben von Personen oder Familien mit einer Dauer unter 18 Monaten auch dann zur Beratung angenommen worden, wenn sie außergewöhnliche Integrationsleistungen vorweisen und/oder besondere soziale Bindungen bestehen, die sich deutlich von anderen AusländerInnen unterscheiden.

Es kommt entscheidend auf die **Besonderheiten des Einzelfalles** an. Wenn eine Eingabe trotz eines kurzen Aufenthalts an die Härtefallkommission gerichtet werden soll, ist es unerlässlich, die besonderen Umstände, die eine Ausnahme von dem Regel-Nichtannahmegrund begründen können, ausführlich und umfassend darzulegen und möglichst anhand von Nachweisen (Schulzeugnisse, Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigungen, Referenzschreiben u. a.) zu belegen.

Die Notwendigkeit einer ausführlichen und anschaulichen Begründung einer Härtefalleingabe besteht selbstverständlich auch bei längeren Aufenthalten. Im Falle von Kurzaufenthalten unter 18 Monaten ist aber die Besonderheit des konkreten Einzelfalles im Unterschied zur Situation anderer ausreisepflichtiger AusländerInnen und der Grund für eine Ausnahmeregelung besonders herauszuarbeiten.

Wenn die Vorsitzende eine Ausnahme von diesem Nichtannahmegrund zulässt, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt. Nur wenn das Vorprüfungsgremium einstimmig (mit drei Ja-Stimmen) für die Annahme dieser Eingabe stimmt, wird ein Härtefallverfahren durchgeführt (§ 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO).

### **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn**

- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

Dieser Nichtannahmegrund betrifft nicht nur AusländerInnen, die nicht in Niedersachsen wohnen.

Das gilt ebenso für alle sog. **Dublin-Fälle**, also für Flüchtlinge, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil sie in einem anderen EU-Land registriert worden sind und dieses EU-Land nach dem Dublin-Übereinkommen für das Asylverfahren zuständig ist.

Auch wenn ein solcher Flüchtling in einer niedersächsischen Kommune wohnt, dort Sozialleistungen bezieht und von der örtlichen Ausländerbehörde seine Aufenthaltsbescheinigungen bekommt, bleibt die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration für Flüchtlinge. Die Ausländerbehörde wird nur in Amtshilfe für das Bundesamt tätig, hat aber keine eigene Entscheidungs- und Vollzugskompetenz und somit keine eigene Zuständigkeit.

Da die Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration für Flüchtlinge liegt, ist eine Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission nicht möglich. Denkbar wäre nur eine Petition an den Bundestag. Diese hat aber im Unterschied zu einem Verfahren bei der Härtefallkommission keine aufschiebende Wirkung, eine Abschiebung wäre also trotz laufenden Petitionsverfahrens möglich.

Nur wenn der betroffene Flüchtling nicht in das andere EU-Land überstellt wird (z. B. wegen Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist) und das Bundesamt den Flüchtling in das nationale Asylverfahren übernimmt, geht die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde über.

Bei **Flüchtlingen, die in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben** (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) und deren in Deutschland gestellter Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, hängt die **Frage der aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeit** davon ab, ob ihre Abschiebung *angeordnet* oder *angedroht* wurde.

Steht in ihrem Asylbescheid „Die Abschiebung nach ... wird angeordnet“, handelt es sich um eine **Abschiebungsanordnung** nach § 34a AsylG. Dann bleibt die **Zuständigkeit beim Bundesamt**. Eine niedersächsische Ausländerbehörde ist dann - wie bei den Dublin-Fällen - nicht zuständig (siehe dazu Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 29.09.2016 zur Durchführung des Härtefallverfahrens, Nr. 3.2 b).

Wenn dagegen in dem Asylbescheid steht, dass die/der Antragsteller/in zur Ausreise aufgefordert und für den Fall, dass sie/er der Ausreisepflicht nicht nachkommt, abgeschoben wird, handelt es um eine **Abschiebungsandrohung** nach § 35 AsylG.

Bei einer Abschiebungsandrohung ist nach Abschluss des Asylverfahrens nicht mehr das Bundesamt, sondern die **Ausländerbehörde** für den Vollzug der Ausreisepflicht **zuständig**. Und dann kann auch eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden.

Vor einer Härtefalleingabe für einen Flüchtling mit Schutzstatus in einem anderen EU-Land sollte daher geprüft werden, ob mit dem Asylbescheid eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung erlassen wurde.

Die alleinige Zuständigkeit des Bundesamtes bei einer Abschiebungsanordnung ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2014 (Az.: 2 BvR 1795/14). Darin heißt es:

*„Nach der - von Verfassungswegen nicht zu beanstandenden - jüngeren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist es im Rahmen des Verfahrens auf Erlass einer **Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG** mit Blick auf den Wortlaut dieser Vorschrift **Aufgabe allein des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge** zu prüfen, ob "feststeht", dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Das Bundesamt hat damit ... auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen, so dass daneben **für eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde** zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG **kein Raum verbleibt**...*

***Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen.** Gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen.“*

## **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn**

- **das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG schwer oder besonders schwer wiegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe**
  - a) **die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder**
  - b) **die Gründe für das Schwerwiegen des Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AufenthG vor mehr als drei Jahren entstanden sind.**

(§ 5 Abs. 1 Nr. 5)

§ 54 AufenthG enthält folgenden Straftaten-Katalog:

Abs. 1:

Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

- 1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,
3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
  - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
  - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
  - c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,
 es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

Abs. 2 Nr. 1 bis 3:

Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
  - 1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,
  2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
  3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BTMG verwirklicht oder dies versucht, ...

Liegt für ein Familienmitglied ein solcher Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO vor, **kann für die übrigen Familienmitglieder dennoch eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden.**

Da die Nichtannahmegründe des einzelnen aber bei der Entscheidung über die Härtefalleingabe der anderen Angehörigen von Bedeutung sein können, kann die Härtefallkommission die Straftaten einzelner Familienmitglieder im Kontext der gesamten Familie berücksichtigen.

In einem solchen Fall kommt es daher besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen der Straftaten des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

**Eine Härtefalleingabe wird zur Beratung auch nicht angenommen, wenn**

- ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat.

**Die Information nach Satz 2 muss mindestens vier Wochen vor dem Feststehen des Termins für eine Abschiebung erfolgt sein.**

**Hat sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten, so wird eine Eingabe nur dann nicht zur Entscheidung angenommen, wenn die Ausländerbehörde sie oder ihn wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat. (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4)**

Dazu das Niedersächsische Innenministerium im Erlass vom 29.09.2016:

*„Die Belehrung erfolgt unabhängig davon, ob die Betroffenen im Besitz einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind. (...)*

*Mit der Belehrung über das Härtefallverfahren soll erreicht werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht durch die Durchführung einer Abschiebung überrascht werden und damit der Zugang zu einem Härtefallverfahren verwehrt wird.*

*Betroffene Ausländerinnen und Ausländer sind so zeitig zu belehren, dass für sie die Möglichkeit besteht, sich vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden. Die Belehrung erfolgt daher unmittelbar nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.“*

Entscheidend ist, dass ein feststehender Abschiebungstermin nur dann ein Härtefallverfahren ausschließt, wenn die Ausländerbehörde die betreffende Person nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auf die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission hingewiesen hat.

Mit der Information über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe teilt die Ausländerbehörde auch eine **Frist** von mindestens vier Wochen mit, in der kein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

Diese Frist wird oft missverstanden: Der genannte Termin ist **keine Ausschlussfrist** für eine Härtefalleingabe!

Grundsätzlich gibt es für Härtefalleingaben keine Fristen, und selbstverständlich kann eine Eingabe auch nach der von der Ausländerbehörde genannten Frist eingereicht werden - aber nur dann, wenn eine Abschiebung noch nicht terminiert ist.

Wenn dem Vollzug einer Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen, dann muss nach Ablauf der gesetzten Frist jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat und ein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

Steht dann der Abschiebungstermin fest, kann eine Härtefalleingabe nicht mehr zur Beratung angenommen werden.

Wenn eine Abschiebung zu befürchten ist und eine Härtefalleingabe gemacht werden soll, dann ist es erforderlich, sich innerhalb der gesetzten Frist an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (ggf. über ein Kommissionsmitglied) zu wenden und dazu Angaben zu den Personalien und den Härtefallgründen sowie wichtige Unterlagen (vor allem Einverständniserklärung zur Datenweitergabe, Vollmacht; siehe Seiten 36-39) vorzulegen, damit das Härtefallverfahren eingeleitet wird und währenddessen keine Abschiebung vollzogen werden kann.

Weitere Angaben, eine detaillierte Begründung und Unterlagen kann man ggf. nachreichen.

Ist eine Abschiebung aber aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gar nicht möglich, dann ist die genannte Frist praktisch wirkungslos. Dann ist es nicht erforderlich, eine Härtefalleingabe innerhalb der Frist einzureichen.

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit der Ausländerbehörde, dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder einer Beratungsstelle zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

**Folgende Personengruppen werden nach dem Erlass des Innenministeriums vom 29.09.2016 nicht über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe belehrt:**

- a) Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Dublin III-Verordnung in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt werden sollen
- b) Personen, die bereits in einem sicheren Drittstaat internationalen Schutz erhalten haben und deren Asylverfahren in Deutschland mit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylG beendet worden sind
- c) Personen, bei denen Nichtannahmegründe des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHärteKVO (Straftäterinnen und Straftäter) bestehen
- d) vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländern, die eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verbüßen
- e) Personen, für die Abschiebungshaft angeordnet wurde

**Weitere Nichtannahmegründe:**

**Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn**

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltsort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
- **Abschiebungshaft angeordnet** wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
- für die Ausländerin oder den Ausländer **beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

## 2. Schritt: Vorprüfungsgremium

Sofern es keine Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO gibt, die ein Härtefallverfahren ausschließen, wird eine Härtefalleingabe dem **Vorprüfungsgremium** vorgelegt.

Das Vorprüfungsgremium hat dann zu entscheiden, ob die Eingabe zur Beratung angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll.

Nach § 3 Abs. 1 NHärteKVO gehören die Vorsitzende der Härtefallkommission und zwei weitere von der Kommission gewählte Mitglieder dem Vorprüfungsgremium an. Jedes Mitglied des Vorprüfungsgremiums hat eine/n Stellvertreter/in.

Zur Annahme einer Eingabe reicht eine Ja-Stimme. Von der Möglichkeit, in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung zu treffen, hat die Härtefallkommission bisher keinen Gebrauch gemacht.

Ein einstimmiges Votum (also drei Ja-Stimmen) des Vorprüfungsgremiums ist jedoch dann erforderlich, wenn die Vorsitzende von dem Nichtannahmegrund des Kurzaufenthalts unter 18 Monaten abgesehen hat und diesen Fall dem Vorprüfungsgremium zur Entscheidung vorlegt (siehe dazu Seite 10).

## Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe

### Eine Härtefalleingabe muss ausführlich und anschaulich begründet werden

Das gesamte Härtefallverfahren läuft ausschließlich schriftlich. Eine Anhörung der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten findet nicht statt.

Es werden jedoch etliche Eingaben an die Härtefallkommission gerichtet, die nur sehr oberflächlich und ohne konkrete Angaben begründet sind, so dass die möglichen Härtefallgründe der betreffenden Person/Familie gar nicht erkennbar sind oder nur vermutet werden können.

Solche Eingaben können von vornherein keinen Erfolg haben, so dass diese in aller Regel nicht zur Beratung angenommen werden und gar kein Härtefallverfahren durchgeführt wird.

Das Vorprüfungsgremium muss deshalb überzeugt werden, dass ausreichende Gründe vorliegen, die es erfordern, dass sich die ganze Härtefallkommission eingehend mit dem Fall befassen soll.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut setzt eine Härtefallentscheidung voraus, „*dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern*“ (§ 23 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).



Das Vorprüfungsgremium und die Härtefallkommission befassen sich mit sehr vielen Fällen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte herausschaut“), können die dringenden humanitären Gründe und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Es ist daher unerlässlich, in einer Härtefalleingabe **alle Gründe individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darzustellen** und den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen individuellen Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie möglichst Belege für eine gelungene Integration vorzulegen.

## **Aufbau der Härtefalleingabe**

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort) sowie der Zeitpunkt der Einreise müssen angegeben werden (siehe dazu Formular auf Seite 36).

Asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die zuständige Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe dieser Daten ankommt.

## **Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:**

- Schulbesuch der Kinder (ggf. Zeugnisse beifügen)
- erreichter Schulabschluss
- Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ...  
(Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a. (vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z. B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z. B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

**Stellungnahmen** von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u. a. sowie **persönliche Schreiben** von Freunden, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie

verbundenen Personen, Zeitungsberichte u. a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Eine positive Stellungnahme von kommunalen Behörden ist ebenfalls sehr hilfreich.

**Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen** sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z. B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern, familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z. B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Besteht aufgrund einer drohenden Abschiebung **besondere Eile** für eine Härtefalleingabe, kann zunächst auch eine **Kurzfassung der Begründung** erfolgen. Aber auch eine Kurzfassung sollte nicht nur Allgemeinplätze („Familie A. ist gut integriert“) enthalten, sondern die Härtefallgründe mit konkreten und anschaulichen Angaben (z. B. zum Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeit, Vereinsmitgliedschaft usw.) darlegen, damit für die Härtefallkommission erkennbar ist, dass individuelle Gründe vorliegen, die die Durchführung eines Härtefallverfahrens erfordern.

Eine ausführliche Begründung kann man dann nachreichen, ebenso Unterlagen, die die dargestellten Gründe belegen (z. B. Schulzeugnisse, Verdienstbescheinigungen), Stellungnahmen und Unterstützungsschreiben z. B. von Schulen, Arbeitgebern, Vereinen, Nachbarn usw. sowie sonstige Unterlagen, die über die individuelle Situation der betreffenden Person/Familie Auskunft geben.

Es kommt besonders darauf an, dass die Angaben detailliert und nachvollziehbar sind. Die bloße Angabe, jemand sei gut integriert, ist nur eine Behauptung und sagt nichts aus. Wird aber konkret dargestellt, wie die Integration aussieht und was die betreffende Person macht, wird es anschaulich. Dann kann sich die Härtefallkommission ein Bild davon machen.

Darüber hinaus gibt es natürlich auch Fälle, in denen keine besonderen Integrationsleistungen und Verwurzelung vorliegen, eine Abschiebung oder Ausreise ins Herkunftsland aber dennoch eine besondere individuelle Härte für die Betroffenen sein kann.

Für die Härtefallkommission wird es dann insbesondere darauf ankommen, welche besonderen Bindungen in Deutschland bestehen. Diese sind ebenfalls ausführlich und detailliert darzulegen.

Dagegen begründet ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände keinen individuellen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Fehlern auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen **individuellen** Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Nur wenn die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

## **Kurzer Aufenthalt in Deutschland**

Bei Kurzaufenthalten unter 18 Monaten besteht ein Regel-Nichtannahmegrund (siehe Seite 10).

Das heißt aber nicht, dass Härtefalleingaben bei Aufenthaltszeiten ab 18 Monaten ohne weiteres zur Beratung angenommen werden.

Es gibt keine festgelegte Definition, wie lange eine Aufenthaltsdauer als kurz angesehen wird oder ab wann man von einem längeren oder langen Aufenthalt sprechen kann. Die Aufenthaltsdauer ist ohnehin nur ein Aspekt für die Beurteilung einer Härtefalleingabe.

Auch bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 18 Monaten kann eine Härtefalleingabe nur dann eine Chance haben, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles so schwerwiegende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, dass eine Ausreise oder Abschiebung für die betroffene Person eine ungleich härtere Belastung als für andere Personen bedeuten würde.

Liegt z. B. eine außergewöhnlich gute Integration vor, kann ein besonderer Grund bestehen, der sich von der Situation anderer ausreisepflichtiger Personen unterscheidet.

Möglicherweise kann in Einzelfällen eine Härtefalleingabe sinnvoll sein, wenn bei einer schwerwiegenden Erkrankung nicht allein die Frage der Behandelbarkeit im Herkunftsland zu beurteilen ist, sondern z. B. eine Behandlung in Deutschland bereits fortgeschritten ist oder eine Betreuung der erkrankten Person nur durch Familienangehörige in Deutschland gewährleistet werden kann.

Solche besonderen Gründe müssen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt und nachgewiesen werden, damit das Vorprüfungsgremium beurteilen kann, ob in einem solchen besonderen Fall ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll.

Eine Befassung der Härtefallkommission kann immer nur im Einzelfall erfolgen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung zu besonderen individuellen Härten führen würde, für die das Aufenthaltsgesetz keine andere Lösung vorsieht, vom Gesetzgeber aber nicht gewollt wurden.

## **Über Gründe, die bereits im Asylverfahren geprüft wurden, kann die Härtefallkommission keine eigene Entscheidung treffen**

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z. B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung, Diskriminierung) beschränken und bereits in einem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ggf. von einem Verwaltungsgericht geprüft wurden, kann die Härtefallkommission dazu keine eigene Entscheidung treffen.

Das Asylverfahren liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes (also des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), und nach dem Asylverfahrensgesetz sind die Behörden der Länder und Kommunen an asylrechtliche Entscheidungen gebunden. Die Härtefallkommission als Einrichtung des Landes hat deshalb keine Entscheidungskompetenz bei zielstaatsbezogenen Gründen, die im Asylverfahren geprüft wurden.

Der Fokus der Härtefallkommission liegt daher insbesondere auf den inlandsbezogenen Gründen. Bei der Härtefallprüfung geht es nicht vorrangig um mögliche Gefahren im Herkunftsland, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

In vielen Fällen sind allerdings die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die Befürchtungen zur Situation im Herkunftsland miteinander verbunden und nicht trennscharf auseinander zu halten (z. B. wenn alle Angehörigen in Deutschland leben und im Herkunftsland kein familiäres Netz mehr besteht, wenn eine hier bereits laufende medizinische oder therapeutische Behandlung im Herkunftsland nicht fortgeführt werden könnte).

Solche Bindungen in Deutschland, die vor dem Hintergrund der Situation im Herkunftsland von besonderer Bedeutung sind, müssen konkret und anschaulich dargelegt werden, damit die Härtefallkommission die zielstaatsbezogenen Aspekte in Verbindung mit den inlandsbezogenen Gründen erkennen und berücksichtigen kann.

Bloße pauschale Behauptungen, die nicht nachvollziehbar erläutert werden, reichen dazu nicht aus.

## **Abschiebungshindernis oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen**

In einigen Härtefalleingaben werden Erkrankungen vorgetragen, die möglicherweise ein Abschiebungshindernis oder eine Reiseunfähigkeit begründen.

Sofern es sich dabei um ein *zielstaatsbezogenes* Abschiebungshindernis handelt, also die Erkrankung nicht oder nicht ausreichend im Herkunftsland behandelt werden kann, ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Prüfung zuständig. Die Härtefallkommission hat zu diesen Fragen keine eigene Entscheidungskompetenz.

Wenn das Bundesamt ein solches Abschiebungshindernis in dem vorherigen Asylverfahren noch nicht geprüft oder sich die Erkrankung danach verschlimmert hat, sollte überlegt werden, beim Bundesamt ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Prüfung des Abschiebungshindernisses zu beantragen.

Auch wenn das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt hat, kann aber möglicherweise eine Reiseunfähigkeit bestehen, wenn eine Reise in das Herkunftsland aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist.

Eine Reiseunfähigkeit ist ein sog. *inlandsbezogenes* Abschiebungshindernis, dass die Ausländerbehörde zu prüfen hat (in der Regel durch eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt).

In vielen Fällen wird bei der Prüfung der Reisefähigkeit allein die „Transportfähigkeit“ geprüft (also die Frage, ob die betroffene Person mit dem Flugzeug von Deutschland ins Herkunftsland transportiert werden kann).

Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen den Begriff der „Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn“ geprägt. Damit ist gemeint, dass es nicht nur darauf ankommt, ob die erkrankte Person von A nach B transportiert werden kann, sondern auch gewährleistet sein muss, dass sich die Erkrankung nicht unmittelbar nach der Ankunft deutlich verschlimmert.

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2014 (Az.: 2 BvR 1795/14) heißt es dazu:

*„Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). (...)*

*Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren...*

*Die der zuständigen Behörde obliegende Pflicht, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann, kann es in Einzelfällen gebieten, dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen, wobei der Ausländer regelmäßig auf den dort allgemein üblichen Standard zu verweisen ist.“*

So muss z. B. bei einem Dialysepatienten sichergestellt sein, dass er nicht nur den Flug gut übersteht, sondern nach der Ankunft im Herkunftsland direkt eine Anschlussbehandlung bekommt.

Ebenso ist bei einem suizidgefährdeten Menschen nicht nur dafür zu sorgen, dass während der Abschiebung nichts passiert, sondern es muss sichergestellt werden, dass nach der Ankunft eine medizinische Versorgung oder psychologische Betreuung zur Verfügung steht, um eine weitere Suizidgefahr zu vermeiden.

Dazu reicht es in solchen Fällen nicht aus, nur allgemein davon auszugehen, dass die notwendigen Hilfen im Herkunftsland zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit dieser Hilfen ist mit den Behörden des Herkunftslandes konkret abzuklären. Es sind „die notwendigen Vorkehrungen zu treffen ..., dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen“ (BVerfG). Ist das nicht gewährleistet, darf die Abschiebung nicht vollzogen werden.

Da es bei der Frage der Reiseunfähigkeit aber nur um die im Zusammenhang mit der Abschiebung bestehenden Gesundheitsgefahren geht, wird hier nicht geprüft, ob eine Behandlung im Herkunftsland längerfristig möglich ist. Diese Prüfung obliegt dem Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens. Bei der Prüfung der Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne wird es daher im Regelfall nur um die ersten Tage nach der Ankunft oder bis zum sicheren Erreichen des Zielortes im Herkunftsland gehen.

Aber die Zuständigkeit und Verantwortung der Ausländerbehörde endet eben nicht mit der Ankunft des Abzuschiebenden auf dem Zielflughafen, sondern reicht darüber hinaus, damit für den Betroffenen auch nach der Ankunft keine schwerwiegenden Gefahren für seine Gesundheit entstehen.

Kann das nicht gewährleistet werden, besteht eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne.

Wird eine solche Reiseunfähigkeit geltend gemacht, ist diese der zuständigen Ausländerbehörde vorzutragen. Die Härtefallkommission kann eine Prüfung der Reiseunfähigkeit nicht vornehmen.

Gegenüber der Härtefallkommission können diese Gründe zwar mit vorgetragen werden, insbesondere, wenn diese ergänzend zu anderen Härtefallgründen oder in Verbindung mit diesen von Bedeutung sind (z. B. bei einer bereits länger andauernden Psychotherapie, deren Erfolg entscheidend von dem gewachsenen Vertrauensverhältnis zur Therapeutin/zum Therapeuten abhängig ist).

Aber allein der Vortrag einer möglichen Reiseunfähigkeit kann eine Härtefalleingabe nicht begründen und wird voraussichtlich zur Nichtannahme führen.

## Straftaten

Schwerwiegende Straftaten stellen einen generellen Nichtannahmegrund dar (siehe dazu Seite 12). Aber nicht jede Straftat schließt ein Härtefallverfahren aus.

Hat ein/e Ausländer/in Straftaten begangen, die ein Härtefallverfahren nicht von vornherein ausschließen, muss das Vorprüfungsgremium beurteilen, ob diese einer positiven Härtefallentscheidung entgegenstehen oder die Durchführung eines Härtefallverfahrens trotz der Straftaten gerechtfertigt ist.

Dazu ist es für die Entscheidung des Vorprüfungsgremiums wichtig, sich ein möglichst umfassendes Bild von der betreffenden Person machen zu können.

Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob den Straftaten auch positive Integrationsleistungen (z. B. Schulabschluss, Ausbildung, Arbeit, ehrenamtliches Engagement usw.) gegenüberstehen und die Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen eine positive Zukunftsprognose erlaubt, die es rechtfertigen können, die Eingabe zur Beratung anzunehmen und ein Härtefallverfahren durchzuführen.

Darüber hinaus können die sozialen und familiären Bindungen des Betroffenen von Bedeutung sein, wenn z. B. Angehörige von einer negativen Entscheidung des Vorprüfungsgremiums ebenfalls betroffen wären.

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des **Fehlverhaltens eines Familienmitglieds** (Straftaten, mangelnder Wille zur Integration) eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

Solche Gründe sind in einer Eingabe konkret, detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

## Erneute Härtefalleingabe nach früherer Härtefallentscheidung

Haben das Vorprüfungsgremium oder die Härtefallkommission bereits in der Vergangenheit über eine Härtefalleingabe entschieden, hat das Vorprüfungsgremium im Falle einer erneuten Eingabe zu prüfen, ob die Durchführung eines weiteren Härtefallverfahrens gerechtfertigt ist.

Dazu ist es notwendig, die besonderen Gründe, die ein weiteres Härtefallverfahren rechtfertigen können (z. B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände), ausführlich darzustellen und möglichst durch geeignete Belege nachzuweisen.

Eine bloße Wiederholung der Gründe, die bereits im früheren Härtefallverfahren vorgetragen wurden, reicht nicht aus.

## **Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis**

Bei AusländerInnen, die eine Härtefalleingabe nach dem Verlust eines vorherigen Bleiberechts einreichen, sollten die Gründe für die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis dargelegt und erläutert werden.

Wurde eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Bleiberechtsregelung (z. B. § 25a oder § 25b AufenthG) erteilt und dann die Verlängerung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vorlagen, sind diese Gründe auch für eine Härtefallentscheidung von Bedeutung. Solche Versagungsgründe können z. B. der nicht gesicherte Lebensunterhalt oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten sein.

Die für die Härtefallkommission besonders wichtigen Aspekte wie z.B. eine gelungene Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft werden in Frage gestellt, wenn jemand es trotz bestehender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auch nach längerer Zeit nicht schafft, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Die Gründe sollten daher erläutert werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil eine Straftat vorliegt, spricht dies ebenfalls gegen eine gelungene Integration.

Auch wenn nur ein Familienmitglied für die Versagungsgründe verantwortlich ist (z. B. ein arbeitsunwilliger Vater, ein straffälliger Sohn), hat in der Regel die ganze Familie ihre Aufenthaltserlaubnis verloren und ist damit ausreisepflichtig geworden.

Stellt diese gesamtfamiliäre Behandlung eine besondere Härte für die anderen Familienmitglieder dar, sollte das in einer Härtefalleingabe besonders ausgeführt werden. Es kommt dann in besonderer Weise auf ihre Integrationsleistungen und Verwurzelung an.

## **Gründe, die nach allgemeinem Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden können**

Ein Härtefallverfahren ist grundsätzlich nachrangig zum allgemeinen Aufenthaltsrecht, so dass die Härtefallkommission nicht tätig wird, wenn ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz gewährt werden kann.

Dennoch werden in manchen Eingaben Gründe vorgetragen, für die nach allgemeinem Aufenthaltsrecht Lösungsmöglichkeiten bestehen.

### **z. B. bei Eheschließungen**

Eine Härtefalleingabe wird in der Regel nicht zur Beratung angenommen, wenn die betreffende Person die Eheschließung oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit einer/einem aufenthaltsberechtigten Ausländer/in oder einer/einem Deutschen beabsichtigt oder diese bereits erfolgt ist, die Ausländerbehörde aber dennoch eine Ausreise verlangt oder sogar aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreibt.

Die Ausländerbehörden sind rechtlich nicht verpflichtet, den Aufenthalt zu dulden, wenn eine Eheschließung oder Gründung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft zwar beabsichtigt ist, aber z. B. wegen fehlender Dokumente noch nicht vollzogen werden kann.

Die Härtefallkommission wird die Probleme bei der Beschaffung der benötigten Dokumente aber nicht ohne weiteres als besondere Härte beurteilen, wenn z. B. die

notwendigen Heiratsdokumente durch eine Ausreise beschafft werden könnten und dann ein Visum zum Zwecke der Eheschließung erteilt werden könnte. Die Ausreise und die damit verbundene vorübergehende Trennung sowie die Kosten stellen für sich genommen keine ausreichenden Härtefallgründe dar.

Eine Eingabe an die Härtefallkommission könnte jedoch dann sinnvoll sein, wenn weitere Gründe hinzukommen und vorgetragen werden.

So können z. B. die Dauer der Beziehung zur/zum Partner/in, eine Pflegebedürftigkeit oder eine enge Beziehung zu den Kindern der Partnerin/des Partners und eine durch die Ausreise lange, auf unbestimmte Zeit zu erwartende Trennung besondere Gründe für die Annahme einer persönlichen Härte sein.

Ebenso können möglicherweise Gründe vorliegen, die auch ohne die beabsichtigte Eheschließung oder Lebenspartnerschaft eine Härtefalleingabe begründen können.

Das gleiche gilt in den Fällen von bereits erfolgten Eheschließungen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Nach den Vorschriften des AufenthG zum Ehegattennachzug (§§ 28 bis 30 AufenthG) wird von den Ausländerbehörden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Einhaltung der Visumvorschriften verlangt.

Das hat in vielen Fällen zur Folge, dass nach einer Eheschließung die Ausreise ins Herkunftsland verlangt wird, damit der/die Betreffende dort bei der Deutschen Botschaft ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs beantragt und dann mit einem solchen Visum wieder einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten kann.

Eine solche Ausreise und auch die damit verbundene Trennung für einige Wochen oder Monate sowie die entstehenden Kosten stellen grundsätzlich keine besondere humanitäre Härte dar, die von der Härtefallkommission berücksichtigt würde.

Die Einhaltung der Visumvorschriften ist in aller Regel zumutbar und kann nicht durch das Härtefallverfahren umgangen werden.

Nur wenn weitere besondere persönliche Gründe oder humanitäre Härten hinzukommen und vorgetragen werden, kann eine Härtefalleingabe sinnvoll sein.

## **Bleiberechtsregelungen**

Für bereits länger in Deutschland lebende ausreisepflichtige AusländerInnen kann ggf. auch eine der Bleiberechtsregelungen nach § 25a AufenthG (für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende) oder nach § 25b AufenthG (für Erwachsene) in Betracht kommen.

Seit dem 06.08.2016 gibt es außerdem die Möglichkeit einer sog. Anspruchsduldung für Auszubildende (nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Besteht eine solche Möglichkeit, wird das Vorprüfungsgremium die Härtefalleingabe in der Regel ablehnen, weil die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes nach dem Aufenthaltsgesetz vorrangig ist und daher auch vorrangig abgeklärt werden sollte.

Zu den Bleiberechtsregelungen nach den §§ 25a und 25b AufenthG sowie zur Anspruchsduldung bei einer Berufsausbildung siehe ausführliche Erläuterungen ab Seite 29.



## Opfer rechter Gewalt

Bisher liegen zwar noch keine Erfahrungen mit Härtefalleingaben von Opfern rechts-extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten vor, es erscheint aber naheliegend, dass in solchen Fällen hinreichende Härtefallgründe vorliegen können, die Anlass geben, dass die Härtefallkommission über ein Härtefallersuchen beraten sollte.

Das Innenministerium des Landes Brandenburg hat einem Beschluss des Landtages folgend in einem Erlass vom 21.12.2016 geregelt, dass Opfer rechter Gewalt zur Entschädigung und Wiedergutmachung ein Bleiberecht erhalten sollen. Dazu erhalten sie zunächst eine Duldung, nach 18 Monaten soll dann gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Zur Begründung führt das Brandenburgische Innenministerium in dem Erlass aus:

*Der Beschluss des Landtags zielt darauf ab, Opfern rechter Gewalt unabhängig von den Bedürfnissen eines Strafverfahrens ein Bleiberecht zu gewähren. Zum einen soll das Opfer einer rechtsmotivierten Gewaltstraftat eine Wiedergutmachung erfahren und es soll ihm Sicherheit und Schutz angeboten werden. Beide Aspekte stellen dringende humanitäre Gründe im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG dar. Darüber hinaus hat das Land Brandenburg aber auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den mutmaßlichen Tätern der Gewalttat zu verdeutlichen, dass ihrem Opfer durch eine Verfestigung des Aufenthalts Gerechtigkeit widerfährt und das Gegenteil dessen erreicht wird, was die Täter beabsichtigten. Sowohl die dringenden humanitären Gründe als auch das erhebliche öffentliche Interesse sind bei der Ermessensausübung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu berücksichtigen. (...)*

*Zur Eröffnung des Ermessens muss der Straftat ein gewisses Gewicht zukommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Einwirkungen auf den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers bedeutend waren und erhebliche Folgen nach sich zogen (physischer und/oder psychischer Art). Zur Beurteilung der Auswirkungen der Tat auf das Opfer sind insbesondere die Erkenntnisse, die sich aus der Ermittlungsakte oder aus dem strafrechtlichen Urteil ergeben, heranzuziehen. Auch können Gutachten oder Stellungnahmen von Beratungsstellen ... beigezogen werden. (...)*

*Diese Straftat muss aus einer rechtsgerichteten Motivation heraus begangen worden sein. Dies setzt voraus, dass die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie gegen eine Person aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, ihres sozialen Status, ihrer physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität sowie ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.*

Solange es in Niedersachsen keine vergleichbare Regelung gibt, sollte es möglich sein, über eine Bleibeperspektive für Opfer rechter Gewalttaten im Wege individueller Härtefalleingaben zu entscheiden.

Werden solche Gründe in einer Härtefalleingabe geltend gemacht, ist es selbstverständlich erforderlich, die erlittenen Straftaten im Einzelfall darzulegen.

## **Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird.

Wenn die betreffende Person/Familie kein Erwerbseinkommen hat und ausschließlich Sozialleistungen bezieht, sollten die Gründe für den Leistungsbezug dargelegt werden (z. B. fehlende Arbeitserlaubnis, Alter, Krankheit, alleinige Erziehung kleiner Kinder).

Sofern vorhanden, sollten Arbeitserlaubnisansprüche und Ablehnungsbescheide, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigelegt werden, ebenso Unterlagen über frühere Arbeitsverhältnisse.

Liegt ein Arbeitsplatzangebot vor, das nur wegen einer fehlenden Arbeitserlaubnis nicht angenommen werden kann, sollte das durch eine schriftliche Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers (möglichst mit Angaben zum Verdienst und zur Vertragsdauer) dokumentiert werden.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden.

## **Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht**

Die Härtefallkommission erwartet von denjenigen Personen, deren Identität nicht geklärt ist oder die möglicherweise bisher über ihre wahre Identität getäuscht haben, dass sie sich während des Härtefallverfahrens aktiv um die Beschaffung von Identitätsnachweisen bemühen und ihre tatsächliche Identität offenbaren.

Der Nachweis über die Identität gelingt im günstigsten Fall durch die Vorlage eines Nationalpasses. Als Identitätsnachweise sind aber auch andere Dokumente wie z. B. ein Personalausweis, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden u. ä., geeignet. Es sollten möglichst Dokumente mit Passfoto sein, die der Person zugeordnet werden können.

Wenn tatsächlich keine Identitätsnachweise vorgelegt werden können, reicht es nicht aus, nur zu behaupten, keine beschaffen zu können. Dann muss glaubhaft dargelegt werden, welche Bemühungen man unternommen hat und warum es trotzdem nicht möglich war, geeignete Dokumente zu bekommen.

Wird die Identität nicht nachgewiesen und besteht die Vermutung, dass die betreffende Person über die tatsächliche Identität täuscht, ist zu erwarten, dass die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen ablehnen wird. Ansonsten ist dann davon auszugehen, dass der Innenminister dieses ablehnen wird.

Um im Falle einer positiven Härtefallentscheidung dann auch tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können, wird die Erfüllung der Passpflicht immer eine Regelvoraussetzung sein (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Nur wenn ein Nationalpass nicht in zumutbarer Weise beschafft werden kann, kann davon abgesehen werden.

# Verfahrensschritte

## Aufschiebende Wirkung einer Härtefalleingabe

Sobald eine Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingeht, teilt die Geschäftsstelle dies der zuständigen Ausländerbehörde mit.

Solange nicht über die Annahme einer Eingabe entschieden wurde, wartet die Ausländerbehörde ab und vollzieht keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Stellt die Vorsitzende fest, dass ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt (siehe dazu Seite 10-15), ist das Härtefallverfahren beendet.

Auch wenn das Vorprüfungsgremium einstimmig entscheidet, eine Eingabe nicht zur Beratung anzunehmen, ist das Verfahren beendet.

Dann kann die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen fortsetzen.

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen und somit ein Härtefallverfahren durchgeführt, ordnet das Innenministerium an, dass **Abschiebungsmaßnahmen** bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe **zurückgestellt** werden (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO).

## Entscheidung

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6 NHärteKVO). Anhörungen der betroffenen Personen oder ihrer Bevollmächtigten finden nicht statt.

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Eine positive Entscheidung benötigt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

Bekommt eine Eingabe nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, ist sie abgelehnt und das Härtefallverfahren beendet.

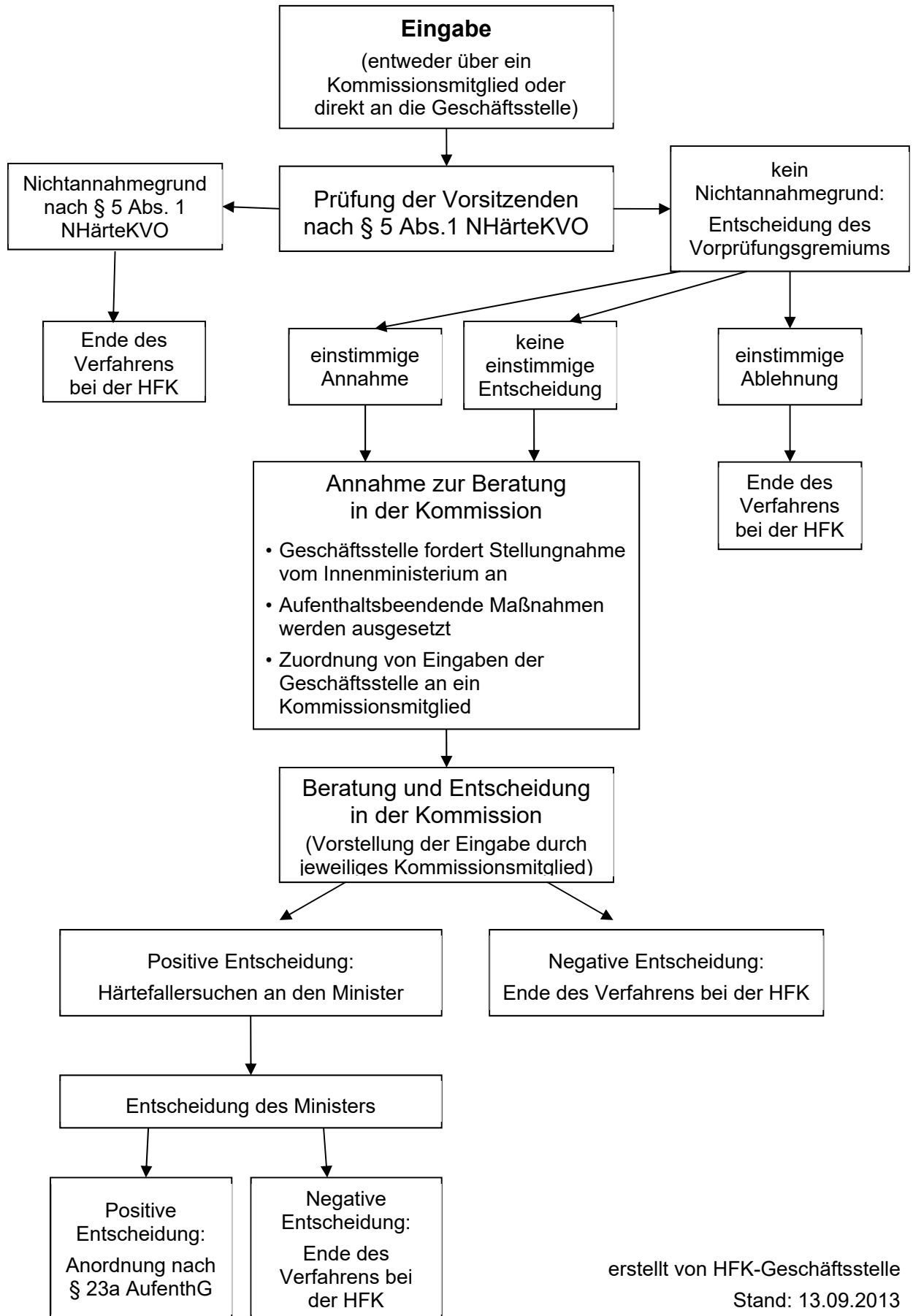
Wird eine Eingabe positiv entschieden, richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Die Abschiebung bleibt dann weiter ausgesetzt, bis der Innenminister über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

## Information

Die betroffenen AusländerInnen bzw. ihre Bevollmächtigten werden von der Geschäftsstelle schriftlich informiert, sobald darüber entschieden wurde, ob ihre Eingabe zur Beratung angenommen wurde oder nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, werden sie nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission über das Ergebnis schriftlich informiert.

# Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens



erstellt von HFK-Geschäftsstelle  
Stand: 13.09.2013

## **Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)**

Gut integrierte Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) können eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten und hier erfolgreich die Schule besuchen oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Wenn die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a vorliegen, wird eine Härtefalleingabe in der Regel nicht zur Beratung angenommen oder - sofern ein Härtefallverfahren bereits anhängig ist - von der Härtefallkommission abgelehnt, weil die gesetzlichen Regelungen für ein Bleiberecht vorrangig sind und dann erwartet wird, dass die betreffenden Personen alle Anstrengungen unternehmen, um die weiteren Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung zu erfüllen und eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Eine Härtefalleingabe hat in solchen Fällen nur dann Sinn, wenn man plausibel darlegen kann, warum die betreffende Person/Familie die erforderlichen Voraussetzungen trotz ausreichender Aufenthaltsdauer nicht erfüllen kann.

Bevor eine Härtefalleingabe überlegt wird, sollte vorher mit der zuständigen Ausländerbehörde abgeklärt werden, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a möglich ist.

Die Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG hat folgenden Wortlaut:

### **Abs. 1:**

*Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- 1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,*
- 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und*
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*

*Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.*

*Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.*

Begünstigt ist also zunächst nur der Jugendliche oder Heranwachsende selbst, der die unter Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Eltern und minderjährigen Geschwister eines Jugendlichen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG bekommt, erhalten eine Duldung, bis der begünstigte Jugendliche volljährig wird.

Dazu ist in § 60a Abs. 2b AufenthG geregelt:

*Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.*

Bekommt also z. B. ein 14-jähriger Jugendlicher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, werden seine Eltern und minderjährigen Geschwister geduldet, bis dieser Jugendliche 18 Jahre alt wird.

Die Eltern und minderjährigen Geschwister eines Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre alt) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG werden allerdings nicht mehr geduldet.

## **Aufenthaltserlaubnis für Eltern und minderjährige Geschwister**

Die Eltern und minderjährigen Geschwister eines Jugendlichen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG hat, können aber auch für sich selbst eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

### **§ 25a Abs. 2 AufenthG:**

*Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn*

- 1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und*
- 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.*

*Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.*

*Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend.*

*Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.*

### **Abs. 3:**

*Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

### **Abs. 3:**

*Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.*

## **Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG)**

Seit August 2015 gibt es eine gesetzliche Bleiberechtsregelung für geduldete Erwachsene, die seit sechs bzw. acht Jahren in Deutschland leben.

Die Aufenthaltsdauer von sechs Jahren gilt für Personen, die mit einem minderjährigen ledigen Kind zusammenleben. Erwachsene ohne minderjährige Kinder benötigen einen Aufenthalt von acht Jahren, um die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können.

Eine weitere Voraussetzung ist u. a. die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, allerdings steht für Familien mit minderjährigen Kindern der Bezug von Sozialleistungen der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

Außerdem müssen mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden (z. B. mit Test „Leben in Deutschland“, Einbürgerungstest).

Wenn die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b vorliegen, wird eine Härtefalleingabe in der Regel nicht zur Beratung angenommen oder - sofern ein Härtefallverfahren bereits anhängig ist - von der Härtefallkommission abgelehnt, weil die gesetzlichen Regelungen für ein Bleiberecht vorrangig sind und dann erwartet wird, dass die betreffenden Personen alle Anstrengungen unternehmen, um die weiteren Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung zu erfüllen und eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Eine Härtefalleingabe hat in solchen Fällen nur dann Sinn, wenn man plausibel darlegen kann, warum die betreffende Person/Familie die erforderlichen Voraussetzungen trotz ausreichender Aufenthaltsdauer nicht erfüllen kann.

Bevor eine Härtefalleingabe überlegt wird, sollte vorher mit der zuständigen Ausländerbehörde abgeklärt werden, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b möglich ist.

Die Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG hat folgenden Wortlaut:

### **§ 25b Abs. 1:**

*Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.*

*Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer*

- 1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,*
- 2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,*
- 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,*
- 4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und*
- 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.*

*Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei*

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.*

**Abs. 2:**

*Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn*

- 1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder*
- 2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht.*

**Abs. 3:**

*Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.*

**Abs. 4:**

*Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.*

**Abs. 5:**

*Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.*

## **Anspruchsduldung bei Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)**

Am 06.08.2016 ist im Aufenthaltsgesetz eine Regelung in Kraft getreten, die einer/einem Ausländer/in einen Rechtsanspruch auf eine Duldung verschafft, wenn sie/er eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung aufnimmt.

Im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung besteht anschließend ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG, wenn man in dem Ausbildungsberuf einen Arbeitsplatz findet.

Auch wenn die Berufsausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, aber bereits ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, soll eine Duldung erteilt werden, um die Berufsausbildung zu ermöglichen.

Dazu hat das Niedersächsische Innenministerium in einem Erlass vom 16.02.2017 ausgeführt:



*„Einstiegsqualifizierungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen stellen für sich genommen keine qualifizierte Berufsausbildung dar. Liegt jedoch bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vor, stellt die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung im Regelfall einen Grund für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar.*

*Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen beginnen wird.“*

Wenn die betreffende Person bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, wird eine Härtefalleingabe in der Regel nicht zur Beratung angenommen, weil in diesem Fall ein Anspruch auf eine Duldung und damit eine Perspektive für eine gesetzliche Bleibemöglichkeit entsteht.

Eine Härtefalleingabe kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die Anspruchsduldung nicht erteilt werden kann oder die Ausbildung scheitert und eine andere Ausbildung nicht aufgenommen werden kann.

In bereits anhängigen Härtefallverfahren mit Personen, die zwischenzeitlich eine Berufsausbildung aufgenommen haben, wird die Härtefallkommission im Einzelfall über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Anspruchsduldung in § 60a Abs. 2 AufenthG ist wie folgt geregelt:

**Satz 3:**

*Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.*

**Satz 4:**

**Eine Duldung** wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt** oder aufgenommen hat,

und die **Voraussetzungen nach Absatz 6** (Arbeitsverbot) **nicht vorliegen**

und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen** (noch keine Anmeldung zur Abschiebung beim Landeskriminalamt erfolgt ist).

Diese Regelung gilt auch bei schulischen Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer (siehe Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 16.02.2017).

Zur Dauer der Duldung, zum Verfahren beim vorzeitigen Abbruch der Ausbildung und nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung ist in § 60a Abs. 2 folgendes geregelt:

**Satz 5:**

*In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.*

**Satz 6 bis 12:**

*Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

*Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen*

Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.

Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

§ 60a bleibt im Übrigen unberührt.

## **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG**

Findet die/der Ausländer/in im Ausbildungsberuf einen Arbeitsplatz, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt werden. Wurde während der Ausbildung eine Anspruchsuldung erteilt, besteht nach § 18a Abs. 1a sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn man einen Arbeitsplatz im Ausbildungsberuf findet.

§ 18a hat folgenden Wortlaut:

### **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung**

Abs. 1:

Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet
  - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
  - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
  - c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

**Abs. 1a:**

**Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine **Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen**, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat.**

**Abs. 1b:**

*Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.*

An die Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
beim Niedersächsischen Ministerium  
für Inneres und Sport  
Postfach 2 21  
30002 Hannover

## Eingabe an die Härtefallkommission

**Absender** (sofern die Eingabe nicht von der betroffenen Ausländerin/ dem betroffenen Ausländer selbst eingereicht wird) :

.....  
Name, Vorname

.....  
Anschrift

.....  
Telefonnummer

.....  
Mailadresse

**Angaben zu der betroffenen Ausländerin/ dem betroffenen Ausländer:**

.....  
Name, Vorname der/des Betroffenen

.....  
Geburtsdatum

.....  
Wohnanschrift

.....  
Telefonnummer

.....  
Mailadresse

.....  
Staatsangehörigkeit

.....  
zuständige Ausländerbehörde

**Einreise in Deutschland:** .....

**ggf. weitere betroffene Personen (im Haushalt lebende Ehegatten und minderjährige Kinder der Ausländerin/des Ausländers):**

.....  
Name, Vorname der Ehefrau/des Ehemannes

.....  
Geburtsdatum

.....  
Kind

.....  
Geburtsdatum

.....  
Kind

.....  
Geburtsdatum

.....  
Kind

.....  
Geburtsdatum

(Bitte für weitere Kinder ggf. Zusatzblatt verwenden)

**Angaben zu dringenden humanitären oder persönlichen Gründen  
gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NHärteKVO**

*Für eine ausreichende Begründung reicht der vorhandene Platz auf keinen Fall aus.*

*Auf der Internetseite [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de) ist eine Word-Datei dieses Formulars zu finden. Darin befindet sich ein Begründungs-Kästchen, das sich beim Schreiben erweitert.*

*Ansonsten die weitere Begründung auf einem Extrablatt schreiben.*

**Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO**

.....  
**Datum, Unterschrift**





# Checkliste für eine Härtefalleingabe

## Unterlagen zur Härtefalleingabe

### ✓ **Formalitäten**

- ausgefüllter Personalbogen (siehe Seite 36)
- Einverständniserklärung (siehe Seite 38)  
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
- Vertretungsvollmacht (siehe Seite 39)  
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)

### ✓ **Inhalte der Härtefalleingabe** (siehe ab Seite 16)

- Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen  
(Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse)
- wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
- Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts  
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit  
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
- Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
- Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe

### ✓ **Anlagen:**

- Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
- Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide über abgelehnte Arbeitserlaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
- Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u. ä.)
- Schulzeugnisse und -bescheinigungen
- Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
- Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
- Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens u. a., persönliche Briefe von Freunden und Nachbarn, Zeitungsartikel



# **Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 29.09.2016: Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG**

## **1. Anlass der Regelung**

Gemäß § 23 a AufenthG kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern abweichend von den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Härtefall vorliegt und eine von der LReg durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die LReg hat erstmals mit Verordnung vom 06.08.2006 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung eine eigene Härtefallkommission einzurichten. Die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 15.12.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten (Nds. GVBl. S. 406).

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, für die eine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist, haben die Möglichkeit, sich über ein Mitglied der Härtefallkommission oder direkt, ggf. über eine entsprechend bevollmächtigte Person, mit einer Eingabe an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden. Die Prüfung und Feststellung, ob eine Eingabe zur Beratung angenommen werden kann und ob aufgrund dringender persönlicher oder humanitärer Gründe ein Härtefall vorliegt, kann ausschließlich von der Härtefallkommission getroffen werden. Wird ein Härtefallersuchen gestellt, entscheidet das MI als oberste Landesbehörde, ob dem Ersuchen entsprochen und der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer abweichend von den im AufenthG für die Erteilung eines Aufenthaltstitels festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Wird dem Härtefallersuchen entsprochen, ordnet das MI gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG an. Die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis kann unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Lebensumstände der Ausländerin oder des Ausländers von der Erfüllung weiterer Maßgaben abhängig gemacht werden.

Gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch darauf, dass sich die Härtefallkommission mit ihrer Angelegenheit beschäftigt, da diese ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Gleichwohl setzt ein funktionierendes Härtefallverfahren voraus, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern bekannt ist, dass eine Härtefallkommission besteht und diese angerufen werden kann. Denn nur dann, wenn betroffenen Ausländerinnen und Ausländern bekannt ist, wie sie trotz bisher ablehnender behördlicher Entscheidungen aufgrund ihrer persönlichen Situation möglicherweise doch zu einem Aufenthaltsrecht kommen können, kann das Instrument des Härtefallverfahrens wirksam greifen und die Härtefallkommission ihrer wichtigen Aufgabe gerecht werden.

Eine einheitliche Anwendung und Auslegung der geltenden Verfahrensvorschriften und die damit allen in Niedersachsen lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern gleichermaßen eröffnete Möglichkeit, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten, ist aus Gründen der Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der besonderen Funktion des Härtefallverfahrens unerlässlich.

## **2. Belehrungspflicht**

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sind - sofern nicht eine Ausnahme gemäß Nummer 3 vorliegt - über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission zu belehren.

Die Belehrung erfolgt unabhängig davon, ob die Betroffenen im Besitz einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind.

## **3. Ausnahmen von der Pflicht zur Belehrung**

### **3.1 Keine Belehrungspflicht**

Eine Pflicht zur Belehrung besteht in folgenden Fällen nicht:

- a) Bei Ausländerinnen oder Ausländern, die sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO wird eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält, da in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass die betroffenen Personen erst so kurze Zeit in Deutschland sind, dass ihnen eine Integration regelmäßig noch nicht möglich war. Dieser Nichtannahmegrund ist mit einem Sonderprüfungsrecht des vorsitzenden Mitglieds der Härtefallkommission

verbunden, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO), sodass betroffenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich noch keine 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, der Zugang zur Härtefallkommission nicht von vornherein verwehrt ist. Steht zum Zeitpunkt des Eingangs der Eingabe jedoch bereits ein Abschiebungstermin fest, kann die Eingabe auch ohne vorhergehende Belehrung bereits wegen des in § 5 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO geregelten Nichtannahmegrunds nicht zur Beratung angenommen werden, da für diese Fälle keine Belehrungspflicht besteht.

- b) Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die bereits - ggf. im Rahmen eines früheren Aufenthalts - aktenkundig belehrt worden sind. Diesen Personen ist bereits bekannt, dass sie sich an die Härtefallkommission wenden können.
- c) Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die selbst bereits ein Härtefallverfahren betrieben haben oder für die von dritter Seite bereits eine Härtefalleingabe eingereicht worden ist. Diesen Personen ist ebenfalls bereits bekannt, dass sie sich an die Härtefallkommission wenden können.

Nummer 3.1 steht einer Belehrung durch die Ausländerbehörden in Einzelfällen nicht entgegen, z. B. in den Fällen, in denen die Ausreise oder ein früheres Härtefallverfahren längere Zeit zurückliegen oder besondere Integrationsleistungen vorliegen, die eine Behandlung durch die Härtefallkommission angebracht erscheinen lassen können.

Hinzuweisen ist darauf, dass in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c ohne eine vorgenommene Belehrung ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO nicht eintritt. Allerdings musste in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen eine bereits terminierte Abschiebung storniert werden, weil eine Eingabe zur Beratung angenommen wurde oder über die Annahme nicht rechtzeitig entschieden werden konnte.

### 3.2 Unterbleiben der Belehrung

Eine Belehrung in folgenden Fällen unterbleibt:

- a) Bei Ausländerinnen und Ausländern, die nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31) - sog. Dublin III-Verordnung - in andere EU-Mitgliedstaaten überstellt werden sollen, da niedersächsische Behörden für diesen Personenkreis nicht zuständig sind. Die Überstellungsentscheidungen und die Absprachen über die Modalitäten der Überstellung trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Wege des zulässigen einstweiligen Rechtsschutzes kann dagegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die niedersächsischen Behörden leisten lediglich Vollzugshilfe.
- b) Bei Personen, die bereits in einem sicheren Drittstaat internationalen Schutz erhalten haben und deren Asylverfahren in Deutschland mit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylG beendet worden sind, da niedersächsische Behörden auch für diesen Personenkreis nicht zuständig sind. Die Prüfungskompetenz für die bis zur Bescheiderteilung und die - wie durch das BVerfG klargestellt - auch im Zusammenhang mit einer Abschiebungsanordnung nachträglich auftretenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG liegen beim BAMF, sodass in diesen Fällen kein Raum für eine eigene Entscheidungskompetenz der niedersächsischen Ausländerbehörden zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG bleibt. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des BAMF zu zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gebunden.
- c) Bei Personen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHärteKVO (Straftäterinnen und Straftäter) erfüllen.
- d) Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verbüßen.  
Nummer 3.1 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit die Belehrung nicht auch nach Buchst. c unterbleibt.
- e) Bei Personen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHärteKVO (Anordnung von Abschiebungshaft) erfüllen.

### 4. Zeitpunkt der Belehrung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO wird eine Eingabe dann nicht zur Beratung angenommen, wenn ein Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die

Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission belehrt hat.

Mit der Belehrung über das Härtefallverfahren soll erreicht werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht durch die Durchführung einer Abschiebung überrascht werden und damit der Zugang zu einem Härtefallverfahren verwehrt wird.

Betroffene Ausländerinnen und Ausländer sind so zeitig zu belehren, dass für sie die Möglichkeit besteht, sich vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden. Die Belehrung erfolgt daher unmittelbar nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

Um die Verfahrensabläufe im Einzelfall beschleunigen zu können und dem gesetzlichen Auftrag aus § 58 Abs. 1 AufenthG gerecht zu werden, wonach der Abschiebungsvollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend einzuleiten ist, können vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Vollziehbarkeit noch keine 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, bereits belehrt werden, wenn die für die Belehrungspflicht maßgebliche Aufenthaltsdauer von 18 Monaten innerhalb der nächsten drei Wochen erreicht wird. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn Duldungsgründe voraussichtlich nicht vor Erreichen eines 18-monatigen Aufenthalts entfallen werden (z. B. laufende Passersatzpapierbeschaffung) und eine frühere Belehrung aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint.

Die Belehrung kann ggf. mit einem nochmaligen Hinweis auf die sich aus der Rechtslage ergebende Ausreiseverpflichtung und den bestehenden Möglichkeiten zur Rückkehrförderung verbunden werden.

## 5. Wiederholte Belehrung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 NHärteKVO wird die Eingabe einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, die oder der sich länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat, im Fall eines bereits feststehenden Abschiebungstermins nur dann nicht wegen Vorliegens eines Nichtannahmegrundes gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert wurde.

Durch die wiederholte Belehrung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten, wird der Umstand berücksichtigt, dass die Betroffenen in den nach der ersten Belehrung folgenden Jahren wesentliche Integrationsleistungen erbracht und sich in die hiesigen Lebensverhältnisse eingelebt haben und möglicherweise über das Härtefallverfahren nunmehr ein Aufenthaltsrecht erhalten können. In den Fällen, in denen sich nach der ersten Belehrung noch ein längerer Aufenthalt anschließt, ist es daher unter humanitären Gesichtspunkten geboten, nochmals über die Möglichkeit zu informieren, sich unter Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe an die Härtefallkommission wenden zu können.

Der Aufenthalt i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 4 NHärteKVO gilt als ununterbrochen, wenn der Aufenthalt durchgängig seit fünf Jahren - insbesondere durch Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Aufenthaltsgestattung oder GÜB - nachgewiesen werden kann. Kurzzeitige Unterbrechungen bleiben regelmäßig unberücksichtigt, sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war.

Über den Zeitpunkt, zu dem die wiederholte Belehrung durchzuführen ist, hat die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall selbst zu entscheiden. Dabei hat sie Folgendes zu beachten:

Eine wiederholte Belehrung innerhalb eines nur kurzen Zeitabstandes soll unter Berücksichtigung des in Nummer 5 Abs. 2 beschriebenen Sinnes und Zweckes dieser Belehrung vermieden werden.

Die wiederholte Belehrung kann bereits vor Ablauf der fünfjährigen Aufenthaltsdauer vorgenommen werden, sofern eine frühzeitige wiederholte Belehrung aufgrund der besonderen Situation der Betroffenen zweckdienlich erscheint, d. h., dass die bisherigen guten Integrationsleistungen oder das Vorliegen besonderer Umstände nur im Rahmen eines Härtefallverfahrens angemessen gewürdigt werden können und seit der letzten Belehrung bereits ein längerer Zeitraum vergangen ist.

Die Belehrung ist spätestens nach Ablauf des fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts vorzunehmen.

## 6. Inhalt und Form der Belehrung

Die Belehrung ist mindestens mit einer vierwöchigen Frist vor einem beabsichtigten Abschiebungstermin durchzuführen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 NHärteKVO). Die Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine angestrebte Härtefalleingabe innerhalb einer Frist von vier Wochen einzureichen ist. Wenn die Belehrung mündlich erfolgt, ist eine Niederschrift nach dem

Muster der Anlage 1 a oder der Anlage 1 b zu fertigen. Das Merkblatt „Hinweise zu Härtefalleingaben“ (Anlage 2) ist auszuhändigen oder der schriftlichen Belehrung beizufügen.

#### 7. Verfahren nach einer Eingabe an die Härtefallkommission

Nach Eingang einer Eingabe wird die zuständige Ausländerbehörde durch das MI entsprechend informiert und um unverzügliche Stellungnahme hinsichtlich des Vorliegens von Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO gebeten.

Die Ausländerbehörde wird über die Annahme oder Nichtannahme einer Härtefalleingabe zur Beratung unverzüglich durch das MI informiert.

Ist eine Eingabe von der Härtefallkommission zur Beratung angenommen worden, wird gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO angeordnet, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind und eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist. Die zuständige Ausländerbehörde wird um Übersendung einer Stellungnahme zum dargestellten Sachverhalt unter Vorlage der Ausländerakten gebeten. Die Ausländerbehörde wird durch das MI zeitnah über die weiteren Verfahrensschritte und den Ausgang des Verfahrens informiert.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29.09.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

## **Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat folgende Kontaktdaten:**

Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
beim Niedersächsischen Ministerium  
für Inneres und Sport  
Postfach 2 21  
30002 Hannover

Tel. (0511) 120-6219

Fax (0511) 120-4848

Mail: [HFk@mi.niedersachsen.de](mailto:HFk@mi.niedersachsen.de)

Auf der **Internetseite der Härtefallkommission**

[www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de)

sind wichtige Informationen zum Härtefallverfahren zu finden:

- Formulare für Härtefalleingaben
- Mitglieder-Liste
- Arbeitshilfen
- mehrsprachige Faltblätter
- Härtefallkommissionsverordnung
- jährliche Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission (mit Statistiken)

## Unabhängige Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission:



**kargah e. V.**

**Frau Carmen Schaper**

**Zur Bettfedernfabrik 1  
30451 Hannover**

**Tel. 05 11/12 60 78-13**

**Mobil 01 76/47 63 60 54**

**Fax 05 11/12 60 78-23 29**

**Mail: [fachberatung-hfk@kargah.de](mailto:fachberatung-hfk@kargah.de)**

**Internet: [www.kargah.de](http://www.kargah.de)**

In der Regel telefonisch erreichbar:

Montag, Dienstag 13:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch - Freitag 10:00 – 13:00 Uhr



**DRK-Kreisverband Aurich e. V.**

**Herr Bernd Tobiassen**

**Schmiedestr. 13  
26603 Aurich**

**Tel. 0 49 41/6 97 26 40**

**Fax 0 49 41/93 35 23**

**Mail: [fachberatung-hfk@ewe.net](mailto:fachberatung-hfk@ewe.net)**

**Internet: [www.drk-kv-aurich.de](http://www.drk-kv-aurich.de)**

In der Regel telefonisch erreichbar:

Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr

15:30 – 20:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

## Faltblätter der Fachberatungsstelle:

Das Faltblatt „[Was ist eine Härtefalleingabe? Was muss ich bei einer Härtefalleingabe beachten?](#)“ informiert Betroffene umfassend, aber möglichst leicht verständlich über die wichtigsten Punkte, denen man bei einer Härtefalleingabe Aufmerksamkeit schenken sollte.

[http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt\\_fuer\\_betroffene.pdf](http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt_fuer_betroffene.pdf)

Das Faltblatt „[Ein/e Bekannte/r möchte eine Härtefalleingabe machen. Wie kann ich helfen?](#)“ richtet sich an Freunde, Bekannte und haupt- und ehrenamtliche Unterstützer/innen von Menschen, die eine Härtefalleingabe an die Kommission richten möchten.

[http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt\\_fuer\\_unterstuetzer.pdf](http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt_fuer_unterstuetzer.pdf)

Das Faltblatt „[Informationen zum Ablauf des Härtefallverfahrens](#)“ informiert beide vorher genannten Zielgruppen über die einzelnen Etappen des Verfahrens bei der Härtefallkommission.

[http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt\\_zum\\_verfahren.pdf](http://www.kargah.de/images/2017/fluechtlingsbuero/haertefallberatung/infofaltblatt_zum_verfahren.pdf)

**Alle Faltblätter können durch Klicken auf ihren Namen als PDF heruntergeladen oder in gedruckter Fassung bei kargah e. V. und beim DRK Aurich angefordert werden.**

## Sonstige Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- **Arbeitshilfen** zu verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen, Arbeitserlaubnis), Gesetzestexte, Rechtsverordnungen usw.: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)
- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (dort immer in der aktuell geltenden Fassung)
- **Erlasse des Nds. Innenministeriums, Leitfaden für Flüchtlinge, Aktuelles in Niedersachsen beim Flüchtlingsrat Niedersachsen:** [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw.: [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

**Gefördert durch:**



**Niedersachsen**